

# BEMERKUNGEN ZUM STATUS DES ADELS IN SIEBENBÜGEN UND IN UNGARN WÄHREND DER DYNASTIE DER ANGEVINEN

Ioan-Aurel Pop

Eine Definierung der mittelalterlichen rumänischen Eliten in Siebenbürgen und in Ungarn weckt nach wie vor kontroverse Diskussionen und bleibt ein Tagesthema. Lange Zeit diskutierte man, unter anderem, ob die rumänischen Knesen Adlige waren oder nicht. Eine schlüssige Antwort auf diese Frage ist nicht so einfach zu geben und auch mit Ja oder Nein ist darauf nicht kategorisch zu antworten. Vom Gesichtspunkt der rumänischen Gesellschaft waren die Knesen Adlige, in dem Maße, wie der Adel relativ vage als soziale Elite des Mittelalters definiert wird. Der königliche Erlass von 1366 assimiliert allerdings, vor Gericht, nur diejenigen Knesen mit den siebenbürgischen Adligen, die mittels königlichen Diplomen – also schriftlichen Dokumenten – mit Gütern beschenkt wurden. Laut diesem Dokument sollte es für jedermann klar sein, dass die rumänischen Knesen nicht auf gleichem Fuß standen mit den anderen Adligen des Fürstentums Siebenbürgen, ausgenommen gewisse Zusammenhänge und Umstände und unter gewissen Bedingungen, die unabhängig und außerhalb ihrer selber waren, die von Faktoren festgelegt waren, die nichts Direktes mit der rumänischen Gesellschaft zu tun hatten. Das war der Standpunkt der offiziellen herrschenden Strukturen, unter deren Autorität die siebenbürgischen Rumänen lebten.

Aus der Perspektive der rumänischen Gesellschaft allerdings spielten die Knesen zweifelsohne die Rolle einer Adelsschicht und für die Rumänen waren sie Adlige (wenn wir übereinkommen, zu akzeptieren, für mittelalterlichen Eliten ganz allgemein den Begriff „Adlige“ zu verwenden). Übrigens waren die rumänischen Knesen bis 1366 in vielen Fällen stillschweigend dem Stand der Adligen assimiliert worden, einschließlich von offiziellen Institutionen des Königreichs Ungarn, unabhängig davon, ob sie über offizielle Schenkungs-urkunden ihrer Güter verfügten oder nicht. Der königliche Erlass von 1351 (durch welchen die Goldene Bulle des Adels von 1222 erneuert und bestätigt wurde) scheint sogar diese Tatsache ausdrücklich zu statuieren, also diese stillschweigende Anerkennung des Adelsstands im Falle ländlicher Grundbesitzer. Angesichts dieser Doppelperspektive sprechen die ungarischen Historiker in der Regel von der „Erhebung in den Adelsstand“ der Knesen, während die rumänischen Historiker den selben Prozess „Assimilierung/Gleichsetzung des Knesenstands mit dem Adelsstand“ oder „Anerkennung des Adelsstands“

nennen<sup>1</sup>. Egal, wie die Fakten benannt werden, es handelt sich um den selben Inhalt und dieser ist gebunden an ein relatives Durchsetzen der Regeln der ungarischen Gesellschaft gegenüber den Rumänen, die in den Grenzen des Arpadischen und des Anjou'schen Königreichs lebten.

Eines wird aber zunehmend klarer: Die *causa* der korrekten Definierung des Statuses der rumänischen Knesenschaft ist eng verknüpft mit einem entsprechenden Verständnis des allgemeinen Statuses des Adels in Ungarn. Und in diesem Fall tauchen viele und große Schwierigkeiten auf. In erster Linie hatte der Adel von Ungarn keinen allgemeinen und einheitlichen Status, außer, vielleicht, theoretisch (rechtlich), denn er bestand aus einer Handvoll provinzieller Adeliger, jeder mit seinem eigenen Spezifikum, einschließlich häufig ethnischer Natur<sup>2</sup>. In zweiter Linie, selbst wenn wir von einem einheitlichen rechtlichen Status der ungarischen Adligen ausgehen würden, der aus gewissen Regelungen mit Allgemeingültigkeit entnommen werden kann, so interpretieren die Historiker diesen unterschiedlich. Heftig diskutiert wurde einerseits das Spezifikum des Adels des Königreichs Ungarn, über seine partikulären Erscheinungsformen, die sich von Resteuropa unterscheiden. Andererseits gab es ziemlich viele Forscher, welche die Prozesse und Phänomene aus dem mittelalterlichen Ungarn mit denen des europäischen Abendlandes verglichen haben und die gemeinsamen Züge hervorhoben zwischen dem Feudalismus in Ungarn und seinen typischen Zügen aus dem übrigen Mitteleuropa sowie aus Westeuropa. Bis zu diesem heutigen Zeitpunkt waren die Schlussfolgerungen weder entscheidend noch relevant.

Unter solchen Umständen können auf keine Weise die spezifischen Traditionen, Eigenheiten und Charakteristika des ungarischen Adels minimalisiert werden, die in erster Linie auf ihrer adligen Herkunft und auf der Besitzweise des Vermögens fußten, die sich ursprünglich aus dem Gewohnheitsrecht der alten Ungarn herleiteten. Diese Sonderaspekte wurden vor allem in der Herrscherzeit des Geschlechts von Anjou herausgestrichen, die sogar versucht haben, sie abzuschwächen und sogar auszuschließen, indem sie den Versuch einer Homogenisierung der ungarischen Gesellschaft unternahmen, im Einklang mit westeuropäischen Modellen. Im schon erwähnten Dokument vom 26. Mai 1355 wird eine besondere Unterstreichung gemacht bezüglich Sinn und Zweck der Siebenbürgischen Ständeversammlung, die am 20. Mai begonnen hatte in Thorenburg/Turda. Es heißt da, dass die Versammlung abgehalten wurde „im Namen unseres Herren, des Königs, aufgrund seines Briefes, durch welchen Er dieses Mal alle /ewigen/ Inbesitzsetzungen annulliert

<sup>1</sup> I. Drăgan, *Nobilimea românească din Transilvania între anii 1440-1514*, București, 2000, S. 112-119.

<sup>2</sup> *Ibidem*, S. 57-71.

hat".<sup>3</sup> Soll man das nun so verstehen, dass der König die Ständeversammlung einberufen hat durch das selbe Dokument, durch welches er verkündete, dass er alle ewigen Inbesitzsetzungen annulliert hat? Oder war die Versammlung gerade mit dem Hauptzweck einggerufen worden, den der König verkündete, aber dann hätten die Dinge korreliert werden müssen. Oder, einfacher gesagt, der König hatte dem Fürsten Siebenbürgens befohlen, eine Ständeversammlung abzuhalten des Siebenbürgerlands aus dem ausdrücklichen Grund, dass die Stände oder das „Rechtliche Land“, also diejenigen, welche Grundbesitztümer besaßen, auf direktem Weg erfahren sollen, dass alle Inbesitzsetzungen „auf ewige Zeiten“, die früher gemacht worden waren, außer Kraft gesetzt wurden. Diese königliche Maßnahme war ohnehin von erstrangiger Bedeutung, denn sie betraf das Besitzrecht über Güter, Grund und Boden und im Mittelalter war der Grundbesitz das wertvollste der Güter. In der Vergangenheit hatten auch andere Könige Ungarns versucht, Regelungsmaßnahmen im Schenkungsrecht für Grund und Boden einzuführen, und dies aus unterschiedlichsten Gründen. Die herausragendsten der Gründe war die Wahrung/Konservierung und die Wiederherstellung der königlichen Domänen – die Basis der Autorität und der Macht des Herrschers – die durch unbedachte (Schenkungs-)Politik von Vorgängern verschleudert worden waren. Ludwig I annullierte diese „ewigen Inbesitzsetzungen“, also die zeitlich unbefristeten Schenkungen und, um willkürliche Deutungen von Schenkungen und Unregelmäßigkeiten in diesem Bereich auszuschließen, um mit fester Hand den Status des Grundbesitzes im Königreich zu kontrollieren, um die Eintreibung der Steuern und Abgaben effizienter zu gestalten (die Eintreibung der Abgaben an die Zentralmacht), um die Loyalität im Vasallensystem enger zu gestalten (das vom Herrscher für Ungarn als gleich mit dem Abendland angesehen wurde – obwohl es anders war) oder um die Anhänglichkeit des Adelsstands dem König gegenüber zu verstärken, um klar zu wissen, wer die Besitzer der Urkunden zur Inbesitznahme sind, also die realen Domänenbesitzer waren usw.

Das offizielle Vererbungsrecht des Adelsbodens unterschied sich im Ungarischen Königreich radikal vom feudalen Erbrecht des Abendlandes. In erster Linie wurde das Erbrecht des Erstgeborenen nicht anerkannt. Weiters setzte es keine Separierung des ererbten Guts der Familie (des Clans) auf Individuen voraus. In der Folge hatten alle Söhne im Grunde das gleiche Recht auf das elterliche Erbe und beherrschten die Dörfer oder Teile von Dörfern in den meisten der Fälle ungeteilt oder im Durcheinander. Mit der Zeit, gleichsam mit Ablauf von Generationen und wiederholten Weitervererbungen, gelangte man zu Familien- oder Clan-Besitztümern, durch welche die selbe Domäne von Brüdern, Cousins, Onkels usw. in einem komplizierten System von theoretisch

<sup>3</sup> *Documenta Romaniae Historica*, C. Transilvania, Bd. X, București, 1977, S. 325-326 (im Weiteren DRH).

festgelegten „Teilen“ beherrscht und verwaltet wurden, die in der Praxis äußerst schwer voneinander zu trennen und abzugrenzen waren. In der Folge der feudalen Entwicklung, der Beeinflussung durch die Mode des Abendlandes, als Folge der Intensivierung des Handelsverkehrs, durch die häufigen Dispute und sogar die gewalttätigen Konflikte kamen immer mehr und häufiger Forderungen aufs Tapet, die eine Regelung der Besitzverhältnisse forderten, einen Verzicht auf den gemeinsamen Besitz durch Clans, Forderungen nach Teilung der Besitztümer und Auflösung des gemeinsamen Besitztums, nach klarer Abgrenzung der Einzelbesitztümer usw. Karl Robert und Ludwig I, die beide aus dem feudalen Ambiente des Abendlandes kamen, mit ganz anderen Regeln und Ordnungen, haben versucht, auch in Ungarn die Dinge neu zu regeln, nach den Beispielen, die ihnen familiär waren (ohne dass dem ersten unter den Anjous Wesentliches in dieser Richtung gelungen wäre). Die Neuordnung oder die „Reform“ war umso notwendiger, als alle Gewohnheitsrechte und „Gesetze“ des Königreichs in starker Unordnung zu sein schienen, veraltet, viel zu verschiedentlich und auch von einer Provinz zur anderen unterschiedlich, anders von einer Ethnie zur anderen. Dazu kam, dass die probeweise Einführung der neuen Ordnung – Vererbung von Gütern an Nachkommen – auch für den König große Vorteile mit sich brachte. Es scheint, dass König Ludwig I gerade in diesem Kontext alle Schenkungen auf Dauer annulliert hat und durchsetzte, dass die Besitzer von Schenkungsurkunden bei Hof vorstellig werden mussten zwecks deren Neubestätigung nach neuen Regeln. Unter diesen Umständen kam es wahrscheinlich zum neuen Konzept des „Titels Unserer neuen Schenkung“ (*titulo nove nostre donationis*), der vor Kurzem aus neuer Perspektive erklärt wurde<sup>4</sup>. Es wird behauptet, dass unter Ludwig I konstanterweise das Gewohnheitsrecht angewandt wurde, durch welches eine Schenkung von Grundbesitz – das Lehen – nicht im alleinigen Besitz der im Dokument genannten Person und ihrer männlichen Erben war, sondern auch, im Proporzverhältnis, im Besitztum aller kollateralen Verwandten aus dem Clan – dort wo diese Clans noch stark waren und noch nicht auseinandergebrochen wurden. Seit den Zeiten Ludwigs I ist das Lehen (fast) nur in der direkten männlichen Erblinie weitergegeben worden. Beim Erlöschen der Erblinie fiel die Erbmasse an die Königskrone zurück. Kollateralverwandte konnten nur dann als erbberechtigt angesehen werden, wenn sie ausdrücklich namentlich und direkt in der Schenkungsurkunde erwähnt waren. Durch diese Reform des adligen Erbrechts wurden nach 1345 auch sämtliche königlichen Schenkungsurkunden verändert. Sie begannen, die Formel *nove nostre donationis titulo* zu enthalten. Es wird noch behauptet, dass diese königlichen Schenkungsurkunden auch das Zeugnis eines neuen Besteuerungssystems seien, das 1343 eingeführt wurde. Es war viel

<sup>4</sup> P. Engel, *Nagy Lajos ismeretlen adományreformja*, in *Történelmi szemle*, XXXIX, 1997, S. 137-157.

rigoroser, weil der Besitz ausschließlich durch direkte männliche Nachfolge vererbt werden konnte.

Es gibt aber eben auch zwei ernstzunehmende Fragezeichen bezüglich dieser Interpretation der weiter oben erwähnten Formel: 1) Das feierliche königliche Privileg (der königliche Erlass) vom 11. Dezember 1351 besagt klar, dass die Güter der Adligen, die über keine direkten Erben verfügen „auf rechtllichem und geradem Weg, direkt und ohne jeden Widerspruch“, gegenüber Brüdern, nahen Verwandten und deren Verwandten vererbt werden, wie es in der Goldenen Bulle des Adels von 1222 heißt<sup>5</sup>; 2) das *Decretum Tripartitum* des Werbóczi gewährt „dem Titel einer neuen Schenkung“ (*titulo nove donationis*) den Sinn der Bestätigung einer älteren Schenkung oder einer älteren Übereignung der betreffenden Güter andererseits, mit Ausschluss der weiblichen Nachkommen von der Erbfolge der Güter, die durch „treue Dienste“, auf natürliche Weise oder durch militärische Dienste erworben wurden.<sup>6</sup> Mit anderen Worten, der Erlass von 1351 und das *Decretum Tripartitum* von 1517 stehen formal der Interpretation von Pál Engel entgegen, die dieser dem „Titel einer neuen Schenkung“ zukommen lässt. Andererseits ist es klar, dass König Ludwig I versucht hat, eine Regelung (Reform) des Systems des adligen Grundbesitzes in Ungarn durchzusetzen, schon gleich zu Beginn seiner Herrschaft, bereits in den Jahren 1343-1345. Möglich ist es auch, dass der Herrscher, als Folge des Drucks des Adelsstands, 1351 einige seiner Maßnahmen zurückgenommen hat und die Erbfolgeregelungen laxer beließ, wie sie auch in der Vergangenheit waren, wobei die Tradition und die Vorschriften der Goldenen Bulle des Andreas II wieder in den Vordergrund gerückt wurden.

Auf den ersten Blick haben diese Reform des Königreichs der Ungarn, die 1343-1345 begonnen hat, sowie die Auflösung der ewig geltenden Schenkungen im Jahr 1355 in Siebenbürgen keine direkten Beziehungen zueinander. In erster Linie ist die etwa zehnjährige zeitliche Spanne zwischen den beiden Gesetzen scheinbar ein Argument für deren Gegensätzlichkeit, andererseits scheinen die beiden Inhalte der Dokumente verschieden zu sein. Im Grund aber kann eine sehr enge Beziehung zwischen den beiden Erlassen angenommen werden. Einerseits hat die zeitliche Entfernung wenig Relevanz, zumal das Fürstentum Siebenbürgen nach eigenem Rhythmus funktioniert hat und allgemein anzuwendende Maßnahmen, soweit sie denn auch wirklich angewendet wurden, kamen, wenn überhaupt, oft mit Verspätung zum Greifen. Anders gesehen ist es aber auch möglich, dass der König 1355 vielleicht auf seine älteren Reformpläne zurückgekommen ist, die vom Adel 1351 verhindert

<sup>5</sup> DRH, C, Bd. X, S. 90, 95.

<sup>6</sup> St. Werboczius, *Decretum tripartitum iuris consuetudinarii inclityi Regni Hungariae...*, Agriae, 1776, Teil I, Titel 18 und 37; I. Drăgan, *Nobilimea românească din Transilvania...*, S. 133.

worden waren; „die Annullierung der zeitlich unbegrenzten Inbesitzsetzungen“ steht in eindeutigen Zusammenhang mit dem Grund und Boden, mit seiner Weitervererbung, ebenso wie die „Reform“, die in den Jahren 1343-1345 begonnen wurde. Uns bekannt ist allerdings eine einzige Anwendung in Siebenbürgen von jener Maßnahme, die 1355 getroffen worden ist, als die Schenkungserneuerungen (ausgedrückt im Geiste der Reform aus den Jahren 1343-1345) vorgenommen wurden. Es geht um die Schenkungsurkunde des Gutes *Kereztus*, aus dem Komitat Dăbâca, an Ioan, genannt Acyl, aus dem Geschlecht der Wass, ein Gut, das auf den König zurückgefallen war, nachdem das alte „Titulargeschlecht“ ausgestorben war.<sup>7</sup> Wir nehmen an, dass auch in Siebenbürgen ein gewisser Widerstand gegen Veränderungen verzeichnet wurde, gegenüber Neuem, dass auch hier der familienpflichtige Clangeist stark war und dass das neue Gebührensystem, ausgearbeitet zum Vorteil der Zentralmacht, von den Grundbesitzern nicht unbedingt mit Sympathie gesehen wurde. Dabei sollte die Annullierung der zeitlich unbegrenzten Schenkungen vom Standpunkt des königlichen Hofes dazu führen, dass eine bewusste und willentliche Neuregelung eingeführt wird, dass die direkte Erbfolge eingeführt wird, ohne die Implizierung von Kollaterallinien. Auch sollte auf diese Weise viel strenger das sukzessorale Wiedererwerbsrecht, das der König durch das *dominium eminens* besaß, angewandt werden. Von dann an gelangte der König, durch „Erlöschen des Geschlechts“ in seiner männlichen Linie (*defectum seminis*), also durch das Fehlen von männlichen Nachkommen, deto Söhnen, viel häufiger in die Lage, Domänen zu erben. Diese konnten dann neuerlich als Schenkung vergeben werden, zwecks Schaffung neuer treuer Vasallen, also für die Stärkung der Zentralmacht. Ein Teil der obigen Überlegungen könnten bloß Annahmen oder Hypothesen sein, aber es steht fest, dass zwischen 1330-1340 und in etwa dem Jahr 1400 das Besitzsystem im Königreich der Ungarn eine ganze Reihe von Veränderungen erfahren hat: während nämlich in der Zeitspanne vor 1330-1340 die Grundbesitztümer, die durch Schenkungen erworben waren, von allen Söhnen und kollateralen Verwandten (Brüder, Cousins usw.) geerbt werden konnten und natürlich auch von deren Nachkommen, war es ab etwa um das 1400 und darauf folgend so, dass sich die Dinge radikal geändert haben. Durch Schenkungen erlangte Güter konnten nur noch den direkten Nachkommen weitervererbt werden, „vom Vater auf den Sohn“.<sup>8</sup> Die Periode der stufenweisen Abänderung des Erbrechts über die Adelsgüter entspricht hauptsächlich der Herrscherzeit Ludwigs I, und solche Änderungen des Erbrechts können nicht in einem oder zwei Jahren durchgesetzt werden, sondern bedürfen einer längeren Zeitspanne, auch je nach den spezifischen Eigenheiten der betreffenden Provinz, in welcher es durchgesetzt

<sup>7</sup> DRH, C, X, S. 201-203.

<sup>8</sup> P. Engel, *Nagy Lajos...*, S. 141.

werden soll. Die „Reform“ aber, auch zeitlich hinausgezogen wie sie war, fand statt. Deshalb wird vorausgesetzt, dass unter Ludwig I und unter Sigismund von Luxemburg die Formel von der „neuen Schenkung“ jenen speziellen Sinn gehabt haben muss, den wir vorhin zu erklären versucht haben. Bis zum Beginn des XVI. Jahrhunderts, bis zum *Decretum Tripartitum*, scheint sich der alte Sinn des Begriffs *titulo nove donationis* verloren zu haben. Erhalten geblieben ist nur die Idee der Neubestätigung eines älteren Besitztums, mit dem einschränkenden Sinn von selektiver Ausschließung mancher aus der Erbfolge. Die Beschäftigungen des Königs Ludwig I bezüglich des Grundbesitzrechts werden auch nach 1355 fortgesetzt. Beispielsweise wird der selbe Herrscher 1366 den Adelsstand von dem Vorhandensein einer königlichen Schenkungs-urkunde für jedwelches Gut abhängig machen (des Diploms), und, zumindest in manchen Gegenden, von der Zugehörigkeit zum römisch-katholischen Glauben. Dadurch wird die Elite der Rumänen, im allgemeinen ohne den Besitz königlicher Schenkungsurkunden für ihre Güter und dem östlichen Christentum zugehörig, Schritt für Schritt in Richtung ihrer offiziellen Nichtmehrakzeptanz als sozialer Stand getrieben. Die Allgemeine Ständeversammlung Siebenbürgens vom Mai 1355 widerspiegelt vorläufig einen solchen Prozess nicht direkt.

Fakt bleibt, dass die historiographische Diskussion über das Spezifikum des ungarischen Adels offen bleibt. Vor relativ kurzer Zeit wurden neuerlich die markanten Unterschiede des ungarischen zum abendländischen Adelsstand unterstrichen: während die abendländischen Adeligen aus dem Stand und der Klasse des Rittertums hervorgegangen sind und also eine feudale Aristokratie schon von ihrem Ursprung, ihrem Vermögen und ihrer spezifischen Mentalität her bedeuteten, hat sich der ungarische Adel unter diesem Namen im XIII. Jahrhundert herausgebildet und verfügt über keine Bezüge zum Leben der Ritter sowie verfügte auch über keinerlei Besitztümer nach Art des Feudalbesitzes, des Lehens. Der ungarische Adel hat sich ausschließlich durch Herkunft und durch seine Erbgüter hervorgetan<sup>9</sup>. Mit anderen Worten, der ungarische Adlige war adelig, nicht weil er ein Ritter und Kämpfer war (*bellator*), sondern aus dem alleinigen und einzigen Grund, dass er seinen Grund und Boden besaß, den er ohne Bedingtheit in seinem Besitz hatte – zum Unterschied vom Bauern, der auf dem Grund und Boden anderer lebte und diesen bearbeitete. Dazu kommt noch, dass die Besitztümer, mit denen der König den Adligen beschenkte „auf ewige Zeiten“ und ohne andere Bedingungen, ausschließlich vergangene Meriten aufzeigten, ohne auf künftige Verpflichtungen hinzuweisen oder auf zu leistende Dienste, wie das im Vasallenverhältnis des Adligen zu seinem Lehnsherrn im Abendland gegolten hat. Von hier aus war es bloß ein Schritt bis

<sup>9</sup> P. Engel, *Regatul Sfântului Ștefan: Istoria Ungariei medievale 895-1526*, Ausgabe von A. A. Rusu und O. Drăgan, Cluj-Napoca, 2006, S. 110-111.

zu einer drastischen Schlussfolgerung: im mittelalterlichen Ungarn gab es keinen Feudalismus!

So betrachtet fürchten wir, dass es auch weder in England, Deutschland oder Italien einen Feudalismus gegeben hat, zumindest keinen vom Typus des französischen Feudalismus<sup>10</sup>. Doch im Grunde geht es gar nicht darum, sondern um die Anerkennung der Tatsache, dass es im Mittelalter (in der Zeitspanne V. - XVI. Jahrhundert) im westlichen Europa und in Osteuropa zwei oder gar mehrere gänzlich unterschiedliche Typen der Gesellschaftsorganisation gegeben hat, mit unterschiedlichsten Beeinflussungen und Interferenzen untereinander, die sichtbar sind vor allem in jenen Gebieten, die wir heute Mitteleuropa nennen. Die mittelalterliche Gesellschaft Westeuropas, an die sich zum gegebenen Zeitpunkt ziemlich entschlossen auch Ungarn anschließt – mit Beibehaltung nennenswerter Eigenheiten – ist ein und die selbe, unabhängig davon, ob wir sie eine feudale, eine seniorale Gesellschaft nennen oder irgendwie anders. Wir glauben kaum, dass die anspruchsvollen Diskussionen bezüglich der Terminologie immer im Stande sind, inhaltliche Probleme der mittelalterlichen Welt zu lösen. Im Gegenteil, eine detaillierte Definierung der Funktionsmechanismen jener Welt kann erzwingen, sofern dies der Fall sein sollte, dass Namen und Benennungen geändert werden. Es ist ja bekannt, dass in den jüngst vergangenen Jahrzehnten drastische Verneinungen des Begriffs Feudalismus aufgetaucht sind, und dies auf der allgemeinen europäischen Ebene, wobei einige mehr, andere weniger begründet sind. Desgleichen stellte man den Wert eines allgemeingültigen Modells der Beziehungen zwischen Lehnsherrn und Vasallen in Frage, zwischen Lehen und Vasallen, so wie man sie in Frankreich festgestellt hatte oder in gewissen Regionen des Raumes, der sich später Frankreich nennen sollte<sup>11</sup>.

Im vorliegenden Fall interessiert diese Sache nicht allzu sehr, weil sie nicht entscheidend ist. Jedwelter Begriff nutzt sich durch Überbenutzung oder einfach durch Benutzung ab, aus welchem Grund Korrekturen nötig werden, Verneinungen und Beanstandungen, die, jede für sich, mehr oder weniger berechtigt und rechtfertigbar sind. Die Historiker fühlen im Allgemeinen die Notwendigkeit einer gewissen „Uniformisierung“ der untergegangenen Welten, die sie behandeln, auch weil man anders aus ihren Konstrukten überhaupt nichts mehr verstehen könnte. Es ist einleuchtend, dass jenseits von Übertreibungen in

<sup>10</sup> Siehe auch bei C. Popa-Gorjanu, *Feudalismul românesc?*, in „Mediaevalia Transilvanica“, Band VII-VIII, 2003-2004, Nr. 1-2, S. 39-51.

<sup>11</sup> Siehe, zum Beispiel Elizabeth A. R. Brown, *The Tyranny of a Construct: Feudalism and Histories of Medieval Europe*, im Band "Debating the Middle Ages: Issues and Readings", Herausgeber Lester K. Little, Barbara H. Rosenwein, Oxford, 1998, S. 148-169; Susan Reynolds, *Fiefs and Vassals: The Medieval Evidence Reinterpreted*, Oxford, 1994.

der mittelalterlichen Welt der Gesellschaften in Frankreich, England, Deutschland, Italien, Spanien usw. (wobei wir manche unter diesen nur als geografische Räume nennen) gewisse Konstanten auftauchen, gewisse allgemeingültige Prinzipien, die zu den Realitäten gehörten, die diesen Prinzipien zugehörig waren. Diese allgemeinen Attribute – so viele es eben sind – mussten einen Namen bekommen und dieser hieß, über mehrere Jahrhunderte, Feudalismus. Die Vorschläge, den Begriff aufzugeben, bedürfen auch der entsprechenden Vorschläge zu seinem Ersatz. Allerdings sind diese, bis heute, irrelevant und können nichts besser machen. Ganz im Gegenteil! Und die Idee, für jede Region Europas einen eigenen adäquaten Namen zu (er)finden für die Organisation der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa ist unanwendbar und löst rein gar nichts. Das heißt nicht, dass wir nicht die Idee akzeptieren würden, so oft es nötig ist konkrete Begriffe zu benutzen, die den präsentierten Realitäten entsprechen und an diese gebunden sind, statt den Begriff Feudalismus überzustrapazieren. Deshalb glauben wir, dass im Augenblick, und beschränkt auf diesen Augenblick, die Lösung darin besteht, klar zu definieren, was wir unter feudaler Welt verstehen und erst nachher, vorsichtig und vorsichtshalber, der Terminus zu benutzen. Was uns selber betrifft, gehen wir von der Voraussetzung aus, dass der Mechanismus der Besitzverhältnisse und der zwischenmenschlichen Beziehungen in großen Regionen des mittelalterlichen und des frühen neuzeitlichen Europas trotz allem Nachteil konventionell Feudalismus genannt werden sollte. Der Terminus der Feude/des Lehens, ob der nun stimmt und passt oder nicht, taucht, wie man weiß, in einer ganzen Reihe von Dokumenten und Quellen der genannten Zeit auf. Der Terminus beinhaltet einen präzisen Inhalt, beschränkt auf und in Frankreich, beispielsweise, kann aber auch im allgemeineren Sinn als Schenkung eines Grundstücks verstanden werden, wobei die Schenkenden verschieden sein können, die Schenkung direkt bedingt sein kann oder nicht, zeitlich beschränkt oder nicht usw. In dem, was nun folgt, möchte ich versuchen, unseren Standpunkt bezüglich dem Inhalt der Begriffe feudal, Feudalismus, Feudalität, Vasalität usw. aufzuzeigen.

Nach den Daten, welche uns die Quellen bieten, sowie nach unserer Kenntnis wird der ungarische Adel – gleichwohl wie jener des Abendlandes – definiert durch seine Herkunft, seine Macht und sein Vermögen. Seine militärische Rolle war zwar nicht identisch mit jener des abendländischen Adels, doch nichtdestotrotz eine Grundsätzliche auch für den Adelsstand Ungarns. Die Kategorie derjenigen, welche die Quellen *milites* nennen, ist ziemlich genau konturiert, waren sie doch eine wahre Nachfolgerschule für den Adelsstand. Und die Idee, dass in Ungarn die Güter vom König absolut ohne Bedingungen als Schenkungen zugeeignet wurden, mit absolutem Vererbungsrecht, einzig und allein für Meriten und Dienste aus der Vergangenheit, ohne irgendeine Verpflichtung in der Gegenwart (militärischer oder anderer Art und Natur) für die Gegenwart und die Zukunft, diese Idee ist diskutabel.

Bereits die Goldene Bulle von 1222 sieht vor, dass die Güter der Adligen in Zukunft von Steuern befreit sein sollen, vom königlichen *descensus* (dem Recht, das dem König auf Unterbringung zusteht), dass die Adligen nicht gezwungen werden (können), Heeresdienst zu leisten, ohne dafür entlohnt zu werden (einen Sold zu kassieren), außer das Land wird von auswärtigen Feinden überfallen. Mit anderen Worten, die Güter der Adligen waren früher einer Abgabepflicht unterworfen (und werden es auch nach 1222 teilweise weiter bleiben), sie konnten in Unterkünfte für die Könige umgewandelt werden und für deren Hofstaat, während die Adligen gezwungen waren, auf den Aufruf des Königs hin sich dem Heeresdienst zu stellen, besoldet (oder unbesoldet). Der Herkunft nach stammten die Adligen in Ungarn von den Häuptern der Clans ab, die sich hier bei der Landnahme angesiedelt hatten, aus der königlichen Dienerschaft (*servientes regis*), aus den Leibeigenen der Städte (*iobagiones castrorum*). Die Elite der Ungarn war, wie überall, eine militärischer Herkunft, denn alle weiter oben aufgezählten Kategorien hatten auch oder in erster Linie militärische Verpflichtungen. Andererseits gehen wir davon aus, dass gegenwärtige und künftige Verdienste und Dienste implizite mitverstanden werden, auch wenn im Falle ordentlicher oder normaler Schenkungen an die Adligen in den Schenkungsurkunden ausschließlich vergangene Verdienste und Dienste erwähnt werden. Nahezu alle Schenkungsurkunden für Grundstücke und Güter, die von den mittelalterlichen ungarischen Königen an Laien gemacht wurden, nennen als Grund der Schenkungsurkunde „treue Dienste“ in der Vergangenheit und Gegenwart, die der Beschenkte erbracht hat (fallweise manchmal auch seine Verwandten). Mit anderen Worten, die Schenkung war ein Ergebnis exemplarischer Dienste, die dem Herrscher gegenüber geleistet wurden. Es wäre völlig unnormal, wenn diese „treuen Dienste“ plötzlich gerade in jenem Augenblick aufhören würden, wenn die Schenkung geschieht, dass sie nicht auch in Zukunft eingefordert werden vom Geber der Schenkung. Symptomatisch ist die Tatsache, dass im Falle einer Erhebung in den Adelsrang, in die Reihen „der wahren Adligen des Landes“ von Personen, die sich bislang außerhalb dieses Standes befanden, unverändert und unweigerlich auch künftige Dienste erwähnt werden, zu denen die Schenkung von Grund und Boden oder Gütern sie verpflichtet. Verwunderlich wäre es, dass die neuen wahren Adligen mit der Erhebung in den Adelsrang auch auf künftige treue Dienste eingeschworen werden, während diese für die älteren Adligen, die es schon lange sind, nicht gelten sollten. Es gibt allerdings auch zahlreiche Dokumente aus dem XIV. Jahrhundert bezüglich Siebenbürgen und im Zusammenhang mit dem Bodenbesitz, wo *expressis verbis* auf die zukünftigen treuen Dienste hingewiesen wird, die der Herrscher vom Beschenkten und in den Adelsstand Erhobenen erwartet und die der Beschenkte dem König schuldet: "die treuen Dienste der adligen Männer... die diese

unaufhörlich Unserer Majestät gegenüber geleistet haben ... und die sie unaufhörlich auch in Zukunft leisten werden" (*fidelium serviciorum nobilium virorum... per ipsos hactenus nostre maiestati continue exhibitorum et in futurum iugiter exhibendorum*); "die beispielhafte Tüchtigkeit der treuen Dienste unseres treuen..., die dieser bisher Unserer Majestät erbracht hat... und die, wie wir es zu glauben wünschen, er uns auch ununterbrochen in Zukunft erbringen wird" (*fidelium obsequiorum meritis laudabilibus fidelis nostri... nostre maiestati... exhibuit hactenus et iugiter in futurum, ut credimus, exhibebit*); "hochglänzende Tüchtigkeit seiner Dienste, von denen Wir Kenntnis haben, dass er sie erbracht hat..., wissen Wir, dass er sie auch jetzt erbringt und glauben mit aller Kraft und Überzeugung, dass er sie auch in Zukunft erbringen wird" (*serviciorum suorum preclarissimis meritis... exhibuisse cognovimus et exhibere cognoscimus in presenti, ac exhibiturum pro firmo credimus in futurum*); "unzählige treue Dienste der noblen Männer... die sie Uns auch jetzt erzeigt haben und Uns ungebrochen auch in Zukunft erbringen werden" (*multiplicium fidelium obsequiorum... nobilium virorum... in presenti exhibent et exhibituri sunt iugiter in futurum*)<sup>12</sup>. Die Verbindung zwischen der Schenkung eines Guts und den militärischen Diensten, welche die Adligen dem König schuldig waren, kann unter Umständen keine Beziehung vom Grund zur Folge sein – vor allem weil auch alle anderen Freien solcherart militärische Verpflichtungen hatten – aber die militärischen Verpflichtungen stehen in unlöslicher Beziehung zu den Schenkungen und umgekehrt. Und dies kann kein Zufall sein.

Angesichts seines Rechts als *dominium eminens* intervenierte der Herrscher, so oft er es für nötig befunden hatte und griff ins Besitzrecht ein, auf Forderung des Adelsstands hin oder auch auf eigenen Wunsch und Initiative. So geschah es beispielsweise 1355, als die Ständeversammlung Siebenbürgens attestiert, dass der König alle „Inbesitzsetzungen auf ewig“ annulliert hatte und dem Fürsten Siebenbürgens „die Macht verliehen hatte, Recht zu sprechen und zu richten gegen jedermann und seitens eines jeden“<sup>13</sup>. Einstweilen gehen wir in dieser Beziehung der „Reform“ des Besitzsystems nicht weiter in die Details des Unterfangens Ludwigs I ein, unterstreichen aber die Idee der Kontrolle über die Besitztümer, welche von den Königen von Ungarn, in der einen oder der anderen Art und Weise, in allen Zeiten ausgeübt wurden.

Schauen wir aber mal, ob im XIV. Jahrhundert die Güter und der Grund- und Bodenbesitz tatsächlich geschenkt wurden, ohne Bedingungen an die Schenkung zu knüpfen, mit absolutem Vererbungsrecht, oder ob die in der

<sup>12</sup> Eine Reihe zufällig zusammengetragener Beispiele, ausschließlich aus den Jahren 1363-1365, aus der Nationalen Sammlung mittelalterlicher Dokumente (*DRH*, C, Band XII, S. 158-159; 160-161; 398-400; 424-425).

<sup>13</sup> *DRH*, C, Band X, S. 325-327.

mittelalterlichen Welt konsekrierten Prinzipien respektiert wurden. Am 8. Mai 1357 beispielsweise gab König Ludwig I von Anjou („Ludwig der Große“) ein feierliches Privileg zugunsten des Magisters Michael, Sohn des Georg, „unserem Sondernotar des Siegelrings, Komes unserer Kammern von Lippa/Lipova, des Siebenbürgischen Salzes, unserem geliebten treuen Diener“ heraus, den er beschenkte mit gewissen Teilen eines Gutes, mit Verzollungsrecht, im Komitat Sathmar/Satu Mare<sup>14</sup>. Die Belohnung wird ausführlich und akribisch begründet vom Herrscher, nicht nur durch die geläufige und gebräuchliche Formel „für treue Dienste“ (die in den einfachen und laufenden Schenkungen vorkommt), sondern durch eine ganz ausführliche Detailierung der Situation: der König sagt, er nehme in Rechnung, „die Reinheit der wahren Devotion und der Treue des Magisters Michael..., von denen er weiß, dass dieser sie ständig Uns gegenüber gehegt hat, Uns und Unserer Heiligen Krone gegenüber, desgleichen sind bekannt die sehr angenehmen und willkommenen Dienste, die alles Lob verdienen, die dieser geleistet hat und die aller Belohnung würdig sind, dass es Uns schwer fallen würde, sie alle auf dem vorliegenden Brief aufzuzählen, für welche seine Dienste ihm zu Recht unsere Großzügigkeit gebührt und die wir zu Recht, mit Hingabe und Großzügigkeit mit viel mehr Geschenken belohnen sollten. Trotzdem, um auch künftighin Unser Wohlwollen und Unser Entgegenkommen ihm gegenüber zu zeigen durch eine Schenkung, auf seinen Wunsch und zu seiner Freude, damit auch andere, angesichts es hier Wahrgenommenen, angespornt seien, leichter Taten der Treue zu vollbringen, gaben Wir, schenkten Wir und widmeten Wir dem erwähnten Magister Michael als einem, der es wahrlich verdient und durch ihn seinen Erben“ die betreffenden Güter. Hier kommt klar die Sukzession der königlichen Schenkung zum Ausdruck, für einen Geadelten und Diener, der immer wieder dem Herrscher Dienste geleistet hat, für welche er periodisch belohnt wurde. Daraus folgt, dass eine Schenkung auch die Rolle hatte, nicht nur zu belohnen für etwas, was war, was abgeschlossen ist, sondern dass die Schenkung auch ein Stimulus für weitere, neue treue Dienste war, einschließlich andere anzuregen, künftig dem Herrscher weitere und neue Dienste entgegenzubringen, die durch die Natur der feudalen Beziehungen eigentlich ohnehin unterschwellig als Dienstpflicht mitverstanden wurden.

Bezüglich der Labilität der Besitztümer und der Autorität des Königs zur Intervention in jedwelchen Transfer oder in jedwelche Streitigkeit, die entstand, scheint uns ein Dokument vom 17. Mai 1357 aufschlussreich, aus dem Folgendes hervorgeht: Beim Tod von Andreas, dem Bischof Siebenbürgens, befahl König Ludwig I, dass die Güter der siebenbürgischen (römisch-katholischen) Kirche in seine Hände überantwortet werden, „um sie zu bewahren für den künftigen Bischof“; zwischenzeitlich hat der „Hohe Herr

<sup>14</sup> DRH, C, Band XI, S. 125-128.

Andreas, Fürst von Siebenbürgen, verfügt, dass viele der Besitztümer von den Gütern dieser Kirche – in deren friedlicher Herrschaft der sogenannte Herr Andreas, der Bischof, zeitlebens verblieben war – alljenen Herren zu vergeben, die Klagen gegen die bischöflichen Güter dieser Kirche erhoben haben ..., ja sogar hat jener Fürst Andreas für sich selber die Burg Sankt-Michaels-Stein in Anspruch genommen<sup>15</sup>, zum großen Schaden obengenannter Kirche"; In der Folge hat der König befohlen, dem neuen Bischof Dominik die Güter und die Rechte des Bistums Siebenbürgen rückzuerstatten<sup>16</sup>. Daraus folgt, dass es sich König Ludwig I erlaubte, bischöfliche Güter zu Lebenszeiten der amtierenden Bischöfe zu verschenken, Schenkungen rückgängig zu machen, die zwischendurch usurpiert worden waren durch seine Untertanen (einschließlich dem rangmäßig dritten unter den Würdenträgern des Landes, dem Fürsten Siebenbürgens!) und auch, auf Rückgängigmachungen zurückzukommen, wenn der neue Prälat seine „Rechte“ einforderte. Dies selbst unter Bedingungen, wo die kirchlichen Güter im Mittelalter in der Regel die größte Stabilität des Besitztums aufzuweisen hatten.

Am 4. Juli 1357, hat der selbe Herrscher aus dem Geschlecht der Anjou durch ein neues feierliches Privileg eine Belohnung ausgesprochen für treue Dienste der „Magister Thomas, Sohn des Dionisios, des Thomas und des Stefan, seinen Söhnen, desgleichen dem Dionisios und dem Stefan, den Söhnen des verstorbenen Magisters Stefan, sowie dem Ladislaus, dem Dionisios, dem Michael und dem Nikolaus, Söhne des verstorbenen Desiderius, den Söhnen des genannten Dionisios de Losonch<sup>17</sup>, unsere Geliebten und Treuen, von denen man weiß, dass sie ununterbrochen Uns gegenüber und gegenüber Unserer Heiligen Krone treu waren, angesichts auch der unermesslichen und wohlbekommenen Dienste obengenannter Magister Thomas, Stefan und Desiderius, Söhne des Dionisios, die sie Uns gegenüber geleistet haben und mit heißester Treue, mit lobenswerter Männlichkeit und mit angeborenem fleißigen Streben; zuerst dem verstorbenen und hochgelobten Fürst Herr Karl, den glänzenden König von Ungarn, glücklichster Erinnerung, Unseren vielgeliebten Vater, und danach Uns, als, im Anbetracht des Erbrechts, ich geschmückt wurde mit der königlichen Krone und erhöht auf die Stelle der Erhöhung, Dienste, von denen ich weiß, dass sie Uns erbracht worden sind von den obengenannten Söhnen der Erwähnten, Dienste, die Wir sehen, dass sie Uns weiterhin erbracht werden auch im gegenwärtigen Augenblick und von denen Wir mit aller Macht glauben, dass sie Uns auch in Zukunft erbracht werden", indem sie für alle Zeiten von der Zahlung des dem König Gebührenden enthoben werden, so da

<sup>15</sup> Eine Burg, die sich bei Tăuți, im heutigen Verwaltungskreis Alba befindet.

<sup>16</sup> DRH, C, Band XI, S. 134-136.

<sup>17</sup> Es handelt sich um die mächtige Familie der de Losoncz, heute Luceneč, eine Ortschaft in der heutigen Slowakei.

sind das Fünzigstel der Schafe, eingenommen von ihren rumänischen Gütern und von ihren rumänischen Leibigenen aus Siebenbürgen"<sup>18</sup>. Auch aus diesem Dokument kann man ersehen, dass die Dienste, die dem König geleistet werden seitens jener, die mit Gütern beschenkt werden und die sich auch anderer Vorteile erfreuen, vergangen, gegenwärtig und zukünftig sind.

Wenn die Beschenkten Rumänen sind, wird auf das selbe Prozedere zurückgegriffen. So erlässt Ludwig I am 20. März 1360 ein weiteres feierliches Privileg, durch welches er die treuen Dienste eines gewissen Dragoș, Sohn des Giulia, seinem treuen Rumänen aus der Marmarosch/Maramureș (der beigetragen hat zur „Wiedergründung des Landes der Moldau/Moldova“) und dessen Söhne mit einigen rumänischen Dörfern aus der Marmarosch belohnt, als Anerkennung geleisteter Dienste, aber auch, um „Uns und unseren Nachkommen in alle Ewigkeit, mit unverbrüchlicher Untertänigkeit, die Verbeugung einer reinen Treue zu bewahren“<sup>19</sup>. Im selben Jahr, am 14. Mai, vermeldete der angevinische Herrscher, dass er einem gewissen Oanciuc, Sohn des Farkstan, das rumänische Gut Varalia (=Subcetate, ein Knesat aus der Marmarosch, das ein Tal umfasste), für seine Treuetaten schenkte "die er uns erbracht und getan hat und die Uns zweifelsfrei bekannt sind, und wir hoffen, dass er solche Uns auch in der Zukunft angeheißen lassen wird, ohne jeden Zweifel, mit dem Fleiß seines ganzen Strebens, mit der selben unverrückbaren Treue"<sup>20</sup>. Als ein Knesat offiziell beschenkt wird mit seinem Knesat genannt Lupșa (heute im rumänischen Verwaltungskreis Alba) und vom König erhoben wird "in die alte Schar und in die Reihen der alten Adligen seines Königreichs", am 24. April 1366, wird die selbe Präzisierung gemacht: der Betreffende, Nikolaus/Nicolae mit Namen, Sohn des Câdea, hatte gezeigt gegenüber "Ihm und Seiner Heiligen Krone viele und treue Dienste, hatte sich, er und seine Brüder, inmitten vieler und unterschiedlicher Versuchungen und Gefahren des Schicksals geworfen, zur königlichen Ehre, welche Taten er ununterbrochen fortgesetzt hatte, weiterhin, tagtäglich, durch andere wohlwollende Taten und durch welche er damals die Versicherung und den Glauben gestärkt hatte, dies auch in Zukunft zu tun", während der König in der Urkunde weiter besagt, dass die Belohnung voraussetzt, dass er und seine Erben, gleichermaßen wie alle anderen Adligen, „angehalten sein sollen, immerdar zu dienen diesem Herrn Ludwig, dem König, und der Heiligen Krone seines Königs, indem er ihm Dienste der zustehenden und unerlöschbaren Treue des Glaubens leistet"<sup>21</sup>.

Auch dieses Beispiel ist symptomatisch, denn hier geht es um einen offiziell anerkannten Knesen und explizit um einen „wahren Adligen“, den der

<sup>18</sup> DRH, C, Band XI, S. 154-156.

<sup>19</sup> DRH, C, Band XI, S. 482-485.

<sup>20</sup> DRH, C, Band XI, S. 492-493.

<sup>21</sup> DRH, C, Band XIII, S. 46-48.

Herrscher anerkennt. Das Dokument zeigt klar den Status des Knesen, der eigentlich ein Pendant der Adligen und dessen Anerkennung als solcher nur eine Formsache war, eine simple Geste des Königs. Übrigens gibt auch in diesem Fall der König nichts effektiv von dem ihm Gehörenden, sondern er anerkennt bloß das alte, längst bestehende Knesat als seinem alten, bisherigen Besitzer gehörig an. Dazu kommt noch, weil es sich um einen „neuen“ Adligen handelt, dass der König ihn darauf aufmerksam macht, dass die treuen Dienste gegenüber dem Herrscher, die er in der Vergangenheit geleistet hat, auch in Zukunft fortgeführt werden sollten, „auf ewiglich und immerdar“. Wenn die gewöhnlichen Adligen mit neuen Schenkungen bedacht wurden oder wenn ihnen ältere Schenkungen bestätigt wurden, waren die Dokumente ziemlich summarisch abgefasst – vor allem dann, wenn es sich nicht um feierliche Privilegien handelte – dann wurden in den meisten Fällen bloß die „treuen Dienste“ erwähnt. Durch sie wird alles mitverstanden, von ihrer militärischen Natur bis zu ihrem ständigen Charakter. Es ist eindeutig, dass diese treuen Dienste die Schenkung bedingten und auch ihre Dauerhaftigkeit. Wie sonst könnte man es deuten, dass die Adligen Schenkungen ohne daran geknüpfte Bedingungen zugeeignet bekommen hätten, wenn sie in der Vergangenheit dem König nicht treue Dienste geleistet hätten und wenn sie, im Augenblick wo der Herrscher ihnen eine Schenkung zueignet oder bestätigt, die Adligen ohne jede Verpflichtung dagestanden hätten? Güter wurden für treue Dienste zugeeignet und diese treuen Dienste hörten auf, sobald der betreffende Beschenkte die Schenkung erhalten hatte!? Die Tatsache, dass es nicht so war, kommt klar zu Vorschein durch die häufigen Rücknahmen und Konfiszierungen von Gütern, die der König vornahm und die, vor allem im Falle von Verrat, sehr oft ausführlich beschrieben werden, ob der Verrat nun real oder vorgeblich war. Ein Aufhören des Dienens, die Weigerung, dem königlichen Ruf zu folgen, die Zurdienststellung unter einen anderen Herrscher (der als Rebell gegen den König oder gar als sein Feind auftrat) zogen den Vorwurf und die Beschuldigung der Treulosigkeit und die Konfiszierung (den senioralen Retrakt) nach sich.

Ansonsten könnte man sich gar nicht vorstellen, wie die ungarische Gesellschaft funktioniert haben könnte, vor allem in der Zeitspanne der Angevinen. Es wäre vorstellbar, dass unter dem Geschlecht der Arpaden die Dinge laxer waren, vor allem, weil zu ihrer Zeit die Remineszenzen der alten ungarischen Gesellschaft noch gegenwärtiger und frischer im Gedächtnis gewesen sein dürften, und die Einflüsse der abendländischen feudalen Welt (für Ungarn: der deutschen) weniger stark ausgeprägt waren. Der Adelsstand der Ungarn, zum Teil aus Nachkommen der Oberhäupter der alten Clans hervorgegangen und der Stämme, die als die durch die Landnahme Niedergelassenen galten, hatten noch das stark ausgeprägte Bewusstsein ihrer

Freiheit und Gleichheit, ohne die Fesseln der Beziehungen auf der Vertikalen, des Vasalitätssystems, die von den feudalen Beziehungen aufgezwungen wurden. Ab dem XIII. Jahrhundert aber setzen sich die feudalen Beziehungen immer klarer und eindeutiger durch, in erster Linie auch deshalb, weil der Adelsstand im Königreich der Ungarn vom ethnischen Standpunkt sehr heterogen war. Auch wenn ursprünglich die Adligen und die ihnen Gleichgestellten dem König nicht (nur) dienten, weil sie mit Schenkungen bedacht wurden, so hat sich Schritt für Schritt das „Lehen“ (oder ihm gleichgestellte Einrichtungen) zu einem sehr wichtigen Mittel entwickelt und sogar zu einem Druckmittel für die Leistung der „treuen Dienste“.

Die „treuen Dienste“, für welche also Schenkungen gemacht wurden, für welche der König Schenkungen bestätigte, abgeändert wurden, die (auch) Mädchen als Erbschaft hinterlassen wurden, die von Abgaben und Steuern befreit wurden usw. und mit denen im XIV. Jahrhundert die Adelsbesitzungen belegt und bestätigt wurden, waren vergangen, gegenwärtig und zukünftig. Und der bedingte Besitz der Güter ist zu ersehen auch aus den Konfiszierungen derselben aus Gründen des Verrats, der *nota infidelitatis* (Verrat am König), indem das Gut oder das Besitztum an Grund und Boden rückintegriert wurde dem königlichen Besitztum, genau so wie es geschah, wenn es keine männlichen Nachkommen gegeben hat (*defectum seminis*), aber auch, wenn es um die ausdrückliche königliche Genehmigung ging, die es auch Mädchen erlaubte, ein Erbe anzutreten oder für die Umwandlung des „Viertels für die Mädchen“ (*quarta filialis seu puellaris*) aus dem Besitz an Grund und Boden, aus dem Gerichtsrecht, das im Falle der Gutsbesitzer auf Fälle geringer Bedeutung beschränkt war, aus dem Eintreiben der dem König zustehenden Abgaben usw. Der Gutsbesitz der „wahren Adligen des Landes“ war folglich von vielen Bedingtheiten ausgenommen, wovon einige allen Freien zustanden, andere abgeleitet waren ausschließlich aus der ihnen zustehenden Schenkung, die real oder formell vom König stammte. Die Unterschiede zwischen dem ererbten Gutsbesitz, die entweder als Titular durch Schenkung erhalten worden waren oder auch vom Besitzer durch Ankauf erworben wurden, durch Pfändung/Pfand usw. sind reell und sichtbar, unter gewissen Umständen. In manchen der Dokumente wird sogar der Begriff „Feudal“ oder „Feude“ verwendet, wobei der Bezug geht auf Prädien und Besitztümer, die als Lehen in Besitz eines Adligen sind (*omnia predia et possessiones eorum qui ab eis titulo feudali conservarunt*)<sup>22</sup>. Natürlich heißt das keineswegs, dass die ungarische „feudale“ Gesellschaft identisch war oder auf einen gleichen Nenner gebracht werden konnte mit der abendländischen feudalen Gesellschaft, genauer mit jener, die unlösbar gebunden war an ein „Benefiz“, an einen Vasallenvertrag

<sup>22</sup> Dokument vom 4. März 1357, ausgegeben von der Kanzlei des Ludwig I (DRH, C, Band XI, S. 94-95).

usw. Sie scheint auf als eine Welt mit unzureichend entwickelten feudalen Institutionen, mit unartikulierten Formen, grob konturiert oder mit Mischformen und deformierten Formen gegenüber den Modellen, die als Maß angelegt werden<sup>23</sup>.

Andrerseits aber zweifeln heutzutage die Historiker zunehmend daran – auch bezüglich des Abendlandes – dass die kriegerischen/kriegführenden Adligen dem König (oder ihren Kaiser) ausschließlich als Vasallen gedient haben, nur aus dem Grund, dass sie ein „Lehen“ bekommen hatten<sup>24</sup>. Immer häufiger wird unterstrichen, dass auch bei ihnen das „Lehen“ eigentlich inbesitzgenommener Grund und Boden heißt, mit dem Vererbungsrecht (das zeitlich unbegrenzt war), also im Vollbesitz war, dass der Wehrdienst eine Dienstpflicht war, nicht ausschließlich wegen der „Benefizien“, sondern auch für die „Allodien“ (Erbbesitz), dass die vorgeblichen und geforderten „feudalen Dienste“ von den Adligen nicht in ihrer Eigenschaft als Vasallen gefordert wurden, sondern von allen Freien, als Untertanen, als „Bürger“ des König- oder Kaiserreichs<sup>25</sup>. Unter diesen Umständen ändert sich das Bild vom „Feudalismus“ ganz ernsthaft. Einschließlich betreffs das Abendland, genau im Sinn der Eigenartigkeiten, die wir für Ungarn festgestellt haben, was eine Neubewertung und eine Neuauswertung der Bedeutung der Beziehungen zwischen Lehnsherrn und Vasallen erfordert, einschließlich im Bereich der Ableistung des Wehrdienstes. Desgleichen gewinnt die ungarische Institution genannt *familiaritas* zunehmend mehr Ähnlichkeiten und Berührungspunkte mit den bewaffneten Dienern aus der „Familie“ oder dem „Haus“ (Hof) der Mächtigen, die im Abendland gewisse Funktionen innehatten oder mit dem, was wir aus England als „Bastard-Feudalismus“ kennen<sup>26</sup>.

Der Feudalismus hat noch immer seine unzureichend beleuchteten Seiten, einschließlich in Westeuropa, wo die Realitäten aus Frankreich, die als Modell angenommen werden, weit entfernt sind von dem, was in England geschah, in Deutschland oder in Italien, jedes dieser Länder mit seinen nennenswerten Eigenheiten. Diese sind aber dann wieder nicht so stark ausgeprägt, dass sie allgemeine Muster herausheben oder gar unterdrücken könnten. Das allgemeine Muster muss als vorhanden anerkannt und hervorgehoben werden, sicherlich dann und dort, wo es dieses gibt. Denn der ungarische Adlige war – genauso wie der rumänische Bojar, manchmal! – in seiner Art ein europäischer Herr über Grund und Boden und Menschen, er kam

<sup>23</sup> M. Rady, *Nobility, Land and Service in Medieval Hungary*, London, 2000, S. 2-7.

<sup>24</sup> J. Flori, *Cavalieri e cavalleria nel Medioevo*, Torino, 1999, S. 43.

<sup>25</sup> *Ibidem*. Siehe die Bezweiflung der Bedeutung, die den Beziehungen zwischen Lehnsherrn und Vasallen während der Wehrdienstleistung im Abendland zukam, wie sie Susan Reynolds, *op. cit.*, passim. argumentiert

<sup>26</sup> M. Rady, *op. cit.*, S. 7.

herum (nicht selten mit dem Heer) durch Tschechien und durch Polen, bis Ragusa und nach Italien, oder von Deutschland bis in die Walachei, er nahm an Tournieren teil, unterordnete sich den selben Regeln, trotz aller Eigenheiten, die er zuhause anwandte bzw. sich ihnen unterordnete. Der ungarische Adlige hat mehr Gemeinsames mit dem deutschen Adligen als seine Partikularitäten es auf den ersten Blick vermuten ließen, was aber wieder nicht heißen soll, dass seine Partikularitäten verdeckt oder nicht erwähnt werden sollten. Wenn der Begriff des Feudalismus sich als überholt und unentsprechend erweisen sollte, wird er mit Sicherheit mit einem anderen Begriff ersetzt werden, doch glauben wir nicht, dass es der Fall sein sollte, für jedes einzelne Land den entsprechendsten Begriff zu suchen, besondere Namen für das, was im Mittelalter da und dort geschehen ist, obwohl auch dieser letztgenannte Begriff ein absolut zufällig gewählter, angenommener und konventionell gebrauchter ist. Ansonsten wird jedwelche Möglichkeit des Vergleichs und der Korrelation ausgeschlossen innerhalb einer Welt, die trotz allem voller Interferenzen und Ähnlichkeiten ist.

Wenn wir diese laxen Definition für das hier diskutierte Regime gelten lassen, dann kann weiters weder gesagt noch geschrieben werden – wie dies manchmal in der kommunistischen Zeit geschehen ist – dass der Feudalismus nach Siebenbürgen gebracht wurde durch die Eroberung durch die Ungarn. Es bedarf absoluterweise einer Nuancierung: Der Feudalismus nach abendländischem Modus (zuerst deutscher und mitteleuropäischer Natur, später neapolitanisch-fränkischer Art) ist tatsächlich implantiert worden durch und vor allem nach der Eroberung Siebenbürgens und der benachbarten Regionen durch die Ungarn, aber der Feudalismus stülpte sich über ein lokales Modell der feudalen Organisierung der Rumänen Siebenbürgens, das geboren wurde auf einem Stamm von Realitäten römisch-byzantinischen Ursprungs, unter kräftiger Beeinflussung durch die byzantinisch-slawische Welt. Wenn das Königreich der Ungarn einen gewissen Modus der Herrschaft über die Güter durch die Adligen durchgesetzt hat – in welchem Maß, wo und wie es das Königreich eben verstand – der treuen Dienste, des Wehrdienstes der Adligen, des Kirchenpatronats, der Beziehungen der Gutsbesitzer untereinander, fußend auf gegenseitiger Hilfe und Ratschlag, der Untertänigkeit der Bauern usw., alldies kam rüber und existierte lange Zeit parallel mit einer anderen Art der Herrschaft über die Güter durch die Knesen oder Richter, des Dienens im Heer, der Stiftung von Kirchen und Klöstern, der Beziehungen der Knesen untereinander, der Verpflichtungen der Untertanen der Knesen usw. Natürlich kann man diese unterschiedlichen Realitäten – die allerdings äquivalent sind und kompatibel – verschieden benennen oder unter dem selben Namen führen, sobald unaufhörlich auf die Partikularitäten hingewiesen wird. Wenn wir aber übereinkommen, dass das mittelalterliche Regime (feudal oder nicht) aus Frankreich sich in seiner Essenz unterschieden hat (als Art und Grundprinzip) von jenem in England, dieses

wieder von jenem in Spanien oder von jenem in Ungarn, dieses seinerseits wieder von jenem in Deutschland und so weiter, dann beginnen wir zu fürchten, dass wir zu einer künstlichen theoretischen Fragmentierung gelangen, welche allerdings die mittelalterliche europäische Welt – mit allen ihren Lokalismen – in Wirklichkeit nie gekannt hat. Um die Vergangenheit zu studieren, braucht der Historiker gewisse theoretische Anhaltspunkte, die vereinheitlichend wirken, er braucht gewisse globale Konzepte oder „Allgemeinheiten“ (wie sie Nicolae Iorga genannt hätte), ohne welche historische Rekonstruktionen keinen Sinn kriegen können und keinerlei Kohärenz. Alles geht darauf hinaus, dass dies alles nicht verabsolutiert wird und nicht zu einem Zweck für und an sich wird. Diese Versuchung besteht, leider, aber diejenigen, die ihr zum Opfer fallen, werden immer wieder gerügt und zurechtgewiesen, auch sanktioniert von der überbordenden Reichhaltigkeit und der Komplexität des Lebens der Vergangenheit, das sich in keine Muster zwingen lässt, außer genau in dem Maße, wie es sich gehört.